

Themenspezial

PROJEKT 29



Das handschriftlich geführte Fahrtenbuch wird immer mehr durch das digitale abgelöst: Doch die damit verbundene Zeitersparnis ist an die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geknüpft. Foto: Gina Sanders - stock.adobe.com

Zeitersparnis versus Datenschutz

Digitale Fahrtenbücher sorgen bei Dienstwagennutzern für Arbeitserleichterung. Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten hat aber datenschutzrechtliche Folgen.

Von Robert Torunsky

MÜNCHEN/REGENSBURG. Pauschale Ein-Prozent-Regelung oder Fahrtenbuchnachweis? Zu der jedes Jahr am 1. Januar fälligen Entscheidung, wie Millionen von Dienst- und Geschäftswagennutzer ihr Fahrzeug versteuern sollen, sind in den vergangenen Jahren, speziell aber in jüngster Zeit, neue Aspekte dazugekommen. „Das Fahrtenbuchthema ist massiv in die Betriebe hineingeschwappt, da das für die Finanzämter ein absolutes Fokusthema ist“, berichtet Christian Volkmer, der Gründer und geschäftsführende Inhaber des Regensburger Datenschutz-Spezialisten Projekt 29. „Die Härte von vielen Urteilen, die in letzter Zeit von den Finanzgerichten gefällt wurden, ist meiner Ansicht nach auch nicht vollziehbar.“ Volkmer nennt Beispiele: „Man fährt an einem Tag eine Umgehung, die durch eine Baustelle nötig geworden ist, oder man gibt sein Fahrzeug bei der Werkstatt ab und der Mitarbeiter macht eine Falscheintragung bei den Kilometern und ist sofort in Erklärungsnot.“ Gerade in Zeiten, in denen Dienstwagen tendenziell immer teurer würden, sei die Ein-Prozent-

Regelung für die wenigsten, die ihr Fahrzeug beruflich nutzen, attraktiv – und das Fahrtenbuch damit ein notwendiges Übel. „Die Digitalisierung des Fahrtenbuchs ist aus zwei Gründen wichtig: Zum einen, weil der Mitarbeiter einen relativ großen Aufwand hat, das Fahrtenbuch vorschriftsgemäß zu führen. Zweitens ist das Haftungsrisiko für das Unternehmen gegeben, beispielsweise wenn bei einer Nutzung durch mehrere Fahrer das Fahrtenbuch nicht mehr auffindbar ist“, so Volkmer. „Der Unternehmer ist dann in der Nachhaftung, obwohl er gar nichts dafür kann. In diesem Fall wird vom Finanzamt dann die Ein-Prozent-Regelung angesetzt und der wirtschaftliche Schaden ist enorm.“

Allein dadurch dränge sich der Gedanke auf, diesen Prozess zu automatisieren und die immer beliebter werdenden digitalen Fahrtenbücher einzusetzen. Beim wachsenden Angebot digitaler Fahrtenbücher sollten Verbraucher jedoch ein besonderes Augenmerk auf die rechtliche Konformität legen, warnt der Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern (LSWB). Die Warnung ist Wasser auf die Mühlen des verbandszertifizierten Sachverständi-

gen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit. „Viele Unternehmen vergessen in der allgemeinen Euphorie der Zeitersparnis und Arbeitserleichterung aber, dass die digital generierten Daten wie der Fahrtweg der betroffenen Person, Ruhezeiten oder Privatfahrten eine reinste Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist“, berichtet Christian Volkmer aus seiner Erfahrung als externer Datenschutzexperte von über 3000 Unternehmen. Die Datenschutz-Grundverordnung mache es erforderlich, dass bei der Einführung des digitalen Fahrtenbuchs der Nutzer des Firmenwagens die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen erhalten müsse. „Das beginnt beim Zweck, geht über die Länge der Datenspeicherung und reicht bis zum Hinweis auf das Recht auf Auskunft, Löschung, Einschränkung und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.“

Der zweite große, häufig zu wenig beachtete Punkt ist laut Volkmer die Tatsache, dass die Systeme über Servicesysteme bei den Betreibern angebunden sind. „Das sind Verfahren, die einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag notwendig machen, der mit dem Hersteller abgeschlossen werden muss“, erklärt Volkmer. „Bei der Auswahl des Systems sollte man schließlich darauf schauen, wenn irgendwie möglich einen europäischen Anbieter auszuwählen, der auch entsprechende Informationen zum Datenschutz bereitstellt.“ Hier sieht Volkmer das Grundproblem: „Als Unternehmen kann ich die Informationspflicht nur erfüllen, wenn ich weiß, wie mein Dienstleister die Daten verarbeitet.“

Auch in diesem Punkt erhält Volkmers Argumentation Rückenendeckung von der LSBW: „In den gängigen App-Stores gibt es zwar viele kostengünstige oder sogar kostenlose Fahrtenbuch-Applikationen, hier ist die rechtliche Konformität jedoch oftmals nicht gegeben“, warnt der Verband vor Billiglösungen – und empfiehlt die vorherige Rücksprache mit dem Steuerberater.

INTERVIEW

Gespräch mit Christian Volkmer, Gründer und geschäftsführender Inhaber der Projekt 29 GmbH und Co. KG

„Der Auswahlprozess ist enorm wichtig“

Herr Volkmer, warum sollte man Ihrer Erfahrung nach bei digitalen Fahrtenbüchern auf europäische Anbieter vertrauen?

Christian Volkmer: Der Markt wird aktuell überflutet von asiatischen und amerikanischen Herstellern, die günstige Hardware oder entsprechende Portale anbieten. Da gibt es schon erhebliche Preisunterschiede zu den europäischen Anbietern. Viele Fuhrparkleiter geraten so in Versuchung, das billigere System zu erwerben. Wenn die Daten ins nichteuropäische Ausland gehen und dort die entsprechenden rechtlichen Grundlagen nicht gegeben sind, ist die Datenverarbeitung in vielen Fällen aber nicht rechtskonform.

Sie spielen auf den in der Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, geforderten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag an, der mit Dienstleistern geschlossen werden muss?

Genau. Das mit dem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag klingt so trivial, aber das Fehlen ist seit dem 25. Mai per se bußgeldbewährt. Diese kostspielige Konsequenz kann man einfach vermeiden, da es nur einer einfachen Formalie bedarf.

Nicht nur die Datenschützer, sondern auch die Finanzämter haben strenge Vorgaben wie die zeitnahe und lückenlose Erfassung jeder Fahrt und vor allem auch die Manipulationssicherheit an das digitale Fahrtenbuch. Das macht eine intensive Auseinandersetzung vor der Kaufentscheidung unvermeidlich, oder?

Absolut, der Auswahlprozess ist enorm wichtig. Allein aus Datenschutzsicht gibt es sehr viel zu beachten, beispielsweise die Frage: Gibt es Löscho- und Aufbewahrungskonzepte für die erhobenen personenbezogenen Daten? Es gibt viele Anbieter am Markt, die die Daten nicht löschen oder ihre Löschofristen nicht anpassen können. Und wenn ich in einem komplexen Fuhrpark so ein System einführe und der Betriebsrat beispielsweise darauf besteht, dass die Daten nur acht Tage gespeichert werden, dann entsteht ein riesiges Problem, weil das System diese Option gar nicht zulässt.

Betrifft das nur die außereuropäischen Anbieter?

Nein, es gibt auch deutsche Hersteller, die sich damit nicht befassen. Und das ist fahrlässig, denn die Grundprinzipien der DSGVO – Privacy by Design und Privacy by Default – verlangen etwas völlig anderes. Privacy by Design heißt, ich darf grundsätzlich nur noch Systeme in den Verkehr bringen und auch nur bei mir im Haus einsetzen, die per se datenschutzkonform sind. Das alles ist noch nicht so klar und greifbar – wir stehen ja auch noch am

Anfang der Auslegung der DSGVO. Aber natürlich wird es zukünftig Situationen geben, in denen die Aufsichtsbehörden direkt die Hersteller kontaktieren und erklären lassen, warum sie der Meinung sind, dass das System, das sie verkaufen, datenschutzkonform ist. Das wird dazu führen, dass der eine oder andere Anbieter nicht mehr auf dem deutschen Markt einsetzbar ist.



“

„Es gibt viele Anbieter am Markt, die die Daten nicht löschen oder ihre Löschofristen nicht anpassen können.“

Christian Volkmer

Welche Konsequenzen hätte das im ungünstigsten Fall für die Kunden?

Als Kunde hat man schlagartig ein Problem, wenn man beispielsweise mehrere Jahre ein digitales Fahrtenbuch geführt hat, das auf einmal nicht mehr zur Verfügung steht. Das Finanzamt würde in so einem Fall dann die Ein-Prozent-Regelung anwenden – und der finanzielle Schaden für den Unternehmer wäre enorm.

Zusammengefasst stehen Verantwortliche für den Fuhrpark und Flottenmanager also vor großen Herausforderungen?

Ein Verantwortlicher für den Fuhrpark muss darauf achten, dass in seinem Bereich personenbezogene Daten rechtmäßig verarbeitet und auch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Im eigenen Haus sollte dies keine große Hürde darstellen. Ist das Fuhrparkmanagement an einen Dienstleister ausgelagert, ist mit diesem ein entsprechender Auftragsdatenverarbeitungsvertrag nach Artikel 28 Absatz 3 DSGVO abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren.

Interview: Robert Torunsky
Foto: Istvan Pinter

KONTAKT

Projekt 29 GmbH und Co. KG
Ostengasse 4
93047 Regensburg
Telefon: +49 (0) 941 / 298693-0
info@projekt29.de
www.projekt29.de

Projekt 29
| Datenschutz | Informationssicherheit |



Die Fahrtenbuchauswertung auf Knopfdruck ist keine Zukunftsvision mehr, doch es gibt viel zu beachten. Foto: momius - stock.adobe.com